

Auszug aus der Niederschrift über die 05. Sitzung der Bürgerschaft am 12.12.2019

Zu TOP : 7.12

Einhaltung der Hilfsfristen im Stralsunder Stadtgebiet

Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Vorlage: kAF 0153/2019

Anfrage:

1. Wurden bzw. werden die in der Rettungsdienstplanverordnung RDPVO M-V vorgeschriebenen Hilfsfristen im Rettungsdienstbereich erfüllt?
2. Welche durchschnittlichen Hilfsfristen wurden im Bereich der Altstadt der Hansestadt Stralsund in folgenden Zeiträumen erreicht?
 - April 2016 bis September 2016
 - Oktober 2016 bis März 2017
 - April 2017 bis September 2017
 - Oktober 2017 bis März 2018
 - April 2018 bis September 2018
 - Oktober 2018 bis März 2019
 - April 2019 bis September 2019
3. Was trägt die Stadtverwaltung dazu bei, die Hilfsfristen zu minimieren?

Herr Tanschus beantwortet die Anfrage im Zusammenhang wie folgt:

Der Rettungsdienst wird im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises betrieben. Dieser nimmt hierbei ausschließlich die hoheitliche Aufgabe der Organisation und Durchführung des bodengebundenen öffentlichen Rettungsdienstes, d.h. die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Februar 2015 wahr. Der Eigenbetrieb betreibt zur Absicherung des Rettungsdienstes vier Notarzt- bzw. Rettungswachen im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund.

Über die Einhaltung der Hilfsfristen insbesondere auch im Altstadtbereich ist somit lediglich der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen verlässlich aussagefähig.

In Bezug auf die Erreichung der Einsatzstellen mit Fahrzeugen der Feuerwehr ist die Vorhaltung einer schlagkräftigen Berufsfeuerwehr mit kurzen Ausrückezeiten eine adäquate Kompensation für mögliche Verzögerungen in Bezug auf die Verkehrsbedingungen im innerstädtischen Bereich. Selbstverständlich handelt es sich gerade im Bereich der Altstadt um viele enge Straßenzüge, die ein schnelles vorankommen der Einsatzfahrzeuge per se ausschließen. Dass Fahrzeuge der Feuerwehr aufgrund von zu schmalen Wegen oder sich stauendem Verkehr Einsatzstellen nicht erreichen konnten, ist jedoch nicht bekannt.

Zur dritten Frage führt Herr Tanschus aus, dass bei der Verkehrsüberwachung der Hansestadt Stralsund Straßenstellen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial im besonderen Fokus stehen. So werden unter anderem amtlich gekennzeichnete Feuerwehranfahrtzonen/Aufstellflächen (Zeichen 283 (absolutes Haltverbot) mit Zusatzzeichen), absolute Haltverbote im Allgemeinen sowie enge Straßenstellen im Sinne

des § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorrangig kontrolliert und hier ggf. verbotswidrig parkende Fahrzeuge als Ordnungswidrigkeit erfasst und auch im Rahmen der Gefahrenabwehr (SOG M-V) umgesetzt. Diese Verfahrensweise wird in der täglichen Arbeit auch konsequent umgesetzt.

Frau Voß dankt für die Beantwortung.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Steffen Behrendt

Stralsund, 18.12.2019